

**Martin Thies**  
Steuerberater  
Diplom-Betriebswirt (FH)

An meine  
Mandanten

Nürtingen, den 31. März 2009

**Mandantenbrief April 2009**

Sehr geehrte Mandanten,

anbei erhalten Sie meinen aktuellen Mandantenbrief. Auf folgende interessante Themen möchte ich insbesondere hinweisen:

**Allgemeines**

- OECD-Standards: Ankündigungen müssen konkrete Maßnahmen folgen

**Einkommensteuer**

- Bundestag beschließt Rückkehr zur alten Pendlerpauschale
- Krankenversicherungsbeiträge steuerlich besser absetzbar

**Gewerbsteuer**

- Steuerregeln für Unternehmen verschärfen die Krise

**Umsatzsteuer**

- Zwingende Angabe des Lieferzeitpunkts in einer Rechnung

**Lohn- und Gehalt**

- Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten

Mit freundlichem Grüßen



# Termine

## Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung April und Mai 2009

STEUERART	FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.4.2009 <sup>1</sup>	11.5.2009 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer	14.4.2009 <sup>3</sup>	11.5.2009 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten	Überweisung <sup>5</sup>	17.4.2009
bei Zahlung durch:	Scheck <sup>6</sup>	9.4.2009
Gewerbsteuer	Entfällt	15.5.2009
Grundsteuer	Entfällt	15.5.2009
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten	Überweisung	Entfällt
bei Zahlung durch:	Scheck <sup>6</sup>	Entfällt
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.4.2009	27.5.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

7 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.4./25.5.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Allgemeines

### **OECD-Standards: Ankündigungen müssen konkrete Maßnahmen folgen**

Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 16.03.2009

Zu den Erklärungen zahlreicher Staaten, das Bankgeheimnis zu lockern und die OECD-Standards zu Transparenz und Auskunftsaustausch zu übernehmen, erklärt das BMF:

Die in den letzten Tagen von zahlreichen Staaten erklärte Bereitschaft, den OECD-Standard von Transparenz und Auskunftsaustausch zu akzeptieren, deutet grundsätzlich auf eine positive Entwicklung in diesem Bereich hin.

Neueste Äußerungen vom Wochenende (z.B. Schweiz, Österreich) wecken allerdings Zweifel an der tatsächlichen Bereitschaft zur uneingeschränkten Umsetzung des OECD-Standards. Das gilt insbesondere, wenn die Auskunftserteilung von einem begründeten Verdacht auf Steuerhinterziehung abhängig gemacht wird und das Bankgeheimnis grundsätzlich beibehalten werden soll. Der OECD-Standard verlangt Auskunftserteilung bereits in einem einfachen Besteuerungsverfahren. Zugang zu Bankinformationen ist unabhängig davon zu gewähren, ob ein konkreter Verdacht auf Steuerhinterziehung besteht.

### **Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze für Kinder in Berufsausbildung auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß**

Niedersächsisches Finanzgericht, 15-K-101/08, Urteil vom 18.11.2008

Die Absenkung der Altersbegrenzung für berücksichtigungsfähige Kinder in der Berufsausbildung von 27 auf 25 Jahre durch Art. 1 Nr. 11 StÄndG vom 19.7.2006 ist nicht verfassungswidrig. Auch Art. 6 Abs. 1 GG steht der Einführung der Altersgrenzenabsenkung nicht entgegen.

### **Elektronischer Entgeltnachweis kommt**

Bundesrat, Pressemitteilung vom 06.03.2009

Die papiergebundenen Bescheinigungen des Arbeitgebers bei der Beantragung von Arbeitslosengeld I, Bundeserziehungsgeld und Wohngeld werden voraussichtlich ab dem Jahr 2012 durch einen elektronischen Entgeltnachweis ersetzt. Der Bundesrat hat am 6. 3. 2009 den Kompromiss des Vermittlungsausschusses bestätigt und dem ELENA-Verfahrensgesetz endgültig zugestimmt. Damit kann mit den Vorbereitungen zur Einführung des elektronischen Entgeltnachweises noch in diesem Jahr begonnen werden.

## Einkommensteuer

### **Bundestag beschließt Rückkehr zur alten Pendlerpauschale**

Der Bundestag hat am 19.03.2009 die Rückkehr zur früheren Regelung aus dem Jahr 2006 beschlossen. Rückwirkend zum 1. Januar 2007 können damit alle Fahrten zum Arbeitsplatz wieder ab dem ersten Kilometer steuerlich geltend gemacht werden.

Auch Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln sind wieder steuerlich abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale absetzbaren Betrag überschreiten.

Außerdem sind Kosten eines Unfalls, der sich auf einer Fahrt zur Arbeit oder auf dem Heimweg ereignet hat, wieder steuerlich absetzbar. Sie können als außergewöhnliche Aufwendungen geltend gemacht werden und sind nicht mehr durch die Entfernungspauschale abgegolten.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 03.04.2009 mit dem Gesetz befassen, eine Zustimmung gilt als sicher.

## **Krankenversicherungsbeiträge steuerlich besser absetzbar**

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 17.03.2009

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sollen ab 2010 erheblich besser steuerlich abziehbar sein als bisher. In einem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (16/12254) heißt es, in Zukunft würden alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt, die dazu dienen, ein "sozialhilferechtlich gewährleistetetes Leistungsniveau" zu erreichen.

Allerdings gibt es Einschränkungen bei der Absetzbarkeit: So seien Beitragsanteile, die dazu dienen, über die Grundversorgung hinauszugehen, nicht berücksichtigungsfähig. Genannt werden in der Begründung des Entwurfs als Beispiele die Chefarztbehandlung oder das Einzelzimmer im Krankenhaus. Hierdurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht den Sinn hat, die Kosten eines über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandards über die Einkommensteuer auf die Allgemeinheit zu verteilen.

## **Gewerbsteuer**

### **Steuerregeln für Unternehmen verschärfen die Krise**

Die Bundessteuerberaterkammer fordert, Nachbesserungen an der Unternehmenssteuerreform nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:

Die Hinzurechnungen bei der Gewerbsteuer, in erster Linie von Miet- und Pachtzinsen auf Immobilien, müssen kurzfristig für begrenzte Zeit ausgesetzt und mittelfristig deutlich abgesenkt werden. Es mehren sich die Fälle, bei denen nach der aktuellen Gesetzeslage die Gewerbsteuerbelastung allein schon den Unternehmensgewinn übersteigt.

Nicht nur große, sondern auch immer mehr mittlere Betriebe sind von der Zinsschranke betroffen. Hier muss die Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt werden, um den Unternehmen Planungssicherheit zu verschaffen.

In den Paragraphen 8c KStG muss eine Sanierungsklausel eingefügt werden. Denn nach der gegenwärtigen Regel gehen vorhandene Verlustvorräte anteilig unter, wenn mehr als 25 Prozent der Anteile verkauft werden. Dies schreckt potenzielle Investoren ab, in sanierungsfähige Unternehmen einzusteigen.

## **Umsatzsteuer**

### **Zwingende Angabe des Lieferzeitpunkts in einer Rechnung**

Bundesfinanzhof, XI-R-62/07, Pressemitteilung vom 04.03.2009

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17. Dezember 2008 - XI R 62/07 - entschieden, dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG 2005) außer bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen auch dann zwingend anzugeben ist, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

Der BFH hat die Angabe des Leistungszeitpunkts für erforderlich gehalten, weil dies dem Gemeinschaftsrecht entspricht und weil anderenfalls für die Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar ist.

**Umsatzsteuerrechtl. Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken - Kein ermäßigter Steuersatz für Speisenerlieferung und gleichzeitiger Überlassung von Geschirr und Besteck durch Party-Service**  
Bundesfinanzhof, V-R-55/06, Urteil vom 18.12.2008

1. Dienstleistungen und Vorgänge, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden sind, sind kennzeichnend für eine Bewirtungstätigkeit.
2. Nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden ist deren Zubereitung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen verzehrfertigen Gegenstand.
3. Die Auslegung der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1999 richtet sich allein nach zolltariflichen Vorschriften und Begriffen, wenn sie vollumfänglich auf den Zolltarif Bezug nimmt.

## **Lohn- und Gehalt**

**Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten durch die LStR 2008**  
Oberfinanzdirektion Rheinland, S-2338 - 1001 - St 215, Verfügung vom 13.02.2009

Durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 haben sich wesentliche Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten ergeben.

Bis einschließlich 2007 wurde für die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten zwischen einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit unterschieden. Diese Unterscheidung ist ab 2008 entfallen; es wird auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgestellt.

Eine solche beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Sie liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird (R 9.4 Abs. 2 LStR).